

46. 1. Was sind Pflegeeltern im Sinne des Strafgesetzbuchs, ist namentlich der Begriff schon dann gegeben, wenn nur ein tatsächliches Pflegeverhältnis besteht, die Landescivilgesetzgebung aber ein mehreres erfordert?

2. Hat der Stiefvater, welcher das Stiefkind mit der Mutter

in seine häusliche Gemeinschaft aufgenommen hat und dessen Erziehung besorgt, schon deshalb die Stellung als Pflegevater?

St.G.B. §§. 52. 174 Biff. 1.

II. Straffenat. Urt. v. 17. Dezember 1880 g. M. Rep. 2941/80.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

„Die Strafkammer hat als erwiesen angenommen, daß Angeklagter, welcher mit der minderjährigen Anna Maria Theresie L. unzüchtige Handlungen vorgenommen, zwar der Pflegevater dieses Mädchens gewesen sei, demungeachtet aber die Strafvorschrift des §. 174 Biff. 1 St.G.B.'s auf dieselben keine Anwendung finden könne, weil Angeklagter als Ehemann der Mutter der Mißbrauchten im Verhältnis eines Stiefvaters zu derselben gestanden, unzüchtige Handlungen zwischen Ver schwägerten in auf- und absteigender Linie aber nach §. 173 St.G.B.'s nur bestraft würden, wenn sie im Beischlaf bestanden haben.

Die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht über das Verhältnis der §§. 173 und 174, welcher übrigens der erste Straffenat des Reichsgerichts in seinem Erkenntnisse vom 25. November d. Js. gegen R. und Genossen beigetreten ist,¹ kann gegenwärtig unerörtert bleiben, denn es ergibt sich ein anderer rechtlicher Gesichtspunkt, welcher zur Verwerfung des Rechtsmittels führen muß.

Es beruht nämlich die Annahme der Eigenschaft des Angeklagten als Pflegevater auf rechtsirriger Grundlage, und mit dem Wegfallen derselben rechtfertigt sich die erkannte Freisprechung.

Die Pflegevaterschaft des Angeklagten folgert die Strafkammer daraus, daß die Anna Maria Theresie L., welche einen eigenen Vorkind habe, in der gemeinschaftlichen Wirtschaft von dem Angeklagten aufgezogen, beherbergt, genährt, verpflegt, zur Schule gesandt und zu Dienstleistungen angehalten worden ist.

Sie legt hiernach das thatsächliche Verhältnis zu Grunde, daß das Mädchen von dem Angeklagten und in dessen Familienkreise verpflegt und erzogen wurde, und steht damit auf dem Standpunkte, der unter Pflegeeltern solche Personen versteht, welche sich der Pflege und Er-

¹ Bal. oben S. 64.

ziehung eines fremden Kindes tatsächlich unterzogen haben, ohne daß es auf den Rechtsgrund dieses Verhältnisses und dessen inneren Gehalt ankommt, und ohne daß ein Vertrag oder irgend welcher sonstige Obligationsgrund, welcher dem Verhältnis zugleich den Charakter der Rechtsbeständigkeit und der Dauer verleiht, vorhanden zu sein brauchte.

Es stimmt diese Begriffsbestimmung der Hauptsache nach überein mit derjenigen des gemeinen Rechts, welches gerade durch die Befreiung des Verhältnisses von jedem Rechtszwang den *alumnus* von dem *adoptivus* unterscheidet.

Vgl. Glück, Kommentar Bd. 2 S. 340.

Auf Allgemeingültigkeit aber für das Herrschaftsgebiet des Strafgesetzbuchs kann dieselbe keinen Anspruch machen. Das Institut selbst wird zwar als ein allgemein verbreitetes daselbst unterstellt, aber eine Definition desselben weder in §. 174, noch in dem eigentlichen Sitz der Materie, dem §. 52 Abs. 2 St.G.B.'s, aufgestellt; auch sonstige Umstände lassen nicht erkennen, daß hier ein allgemeiner je nach Lage der Landesgesetzgebung von der civilistischen Sprechweise abweichender Begriff hat aufgestellt werden sollen. Im Gegenteil läßt die Zusammenstellung, in der die Pflegeeltern sowohl in §. 174 als in §. 52 mit einer Reihe anderer Personen erscheinen, welche zweifellos wie z. B. die Adoptiveltern, Vormünder, Verlobte u. s. w. nach der Begriffsbestimmung der einschlagenden Landesgesetzgebung beurteilt werden müssen, den Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß dieses auch hier der Fall sein soll.

Muß hiernach vorliegend die preussische Landesgesetzgebung für die Frage Maß und Ziel geben, so läßt diese in II. 2. §§. 753 bis 773 A.L.R.'s die einseitige Annahme eines Pflegekinde's nur zu, wenn das Kind ein von seinen Eltern verlassenes ist, während die Übernahme eines fremden Kindes, außer dem Falle der Hilfslosigkeit, zur Verpflegung und Erziehung auf Grund eines darüber abzuschließenden Vertrages erfolgen muß.

In Ermangelung klarer Vertragsbestimmungen sollen sich die Rechte und Pflichten des Pflegevaters nicht weiter erstrecken, als es der Zweck der Erziehung unmittelbar erfordert.

Immer wird also die freiwillige Übernahme eines fremden Kindes zur Pflege und Erziehung und die Herstellung eines Verhältnisses zwischen dem Pflegevater und dem Pflegekinde erfordert, welches,

wenigstens was die Person des Pflegekindes anlangt, dem zwischen leiblichen Eltern und ihren Kindern homogen ist, und dem Pflegevater in größerem oder geringerem Umfange ein Recht zur Erziehung des Pflegekindes und zur elterlichen Zucht verleiht. Das Bestehen eines solchen Verpflegungsvertrags mit der alimentationspflichtigen Mutter oder das Bestehen eines sonstigen Rechtsverhältnisses, welches dem Angeklagten Rechte hinsichtlich der Verpflegung und Erziehung der L. verlieh, namentlich zum Beispiel einer Einkindschaft (vgl. II. 2. §. 717 flg. A.L.R.'s) ist von der Strafkammer nicht ermittelt und als erwiesen erachtet. Es handelt sich nach ihrer Beweisaufnahme nicht um ein eigenes Recht des Angeklagten, welcher in seiner Eigenschaft als Stiefvater irgend welche Ansprüche in Ansehung der Erziehung seines Stiefkindes nicht besitzt (vgl. §. 28 der preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875), sondern nur infolge der Verheiratung mit der Mutter und der dadurch herbeigeführten Pflicht zum Unterhalt der letzteren auch thatsächlich die Pflicht zur Unterhaltung ihres Kindes übernommen hat. Das Erziehungsrecht steht nur der Mutter unter Aufsicht des Vormundes zu und wurde infolge des Umstandes, daß beide, Mutter und Kind, durch die Verheiratung der Mutter in die häusliche Gemeinschaft mit dem Angeklagten gelangt sind, nur in Vertretung der letzteren als der eigentlich Berechtigten und Verpflichteten vom Angeklagten thatsächlich ausgeübt.“